

Das Recht auf Beteiligung – Unsere Forderungen

Mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1992 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Kinderrechte mit ihren drei tragenden Säulen als Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte umzusetzen. Dem in Artikel 12 verbrieften Recht auf Beteiligung kam dabei in den letzten Jahren die vermutlich größte Aufmerksamkeit zu, wobei zugleich die Lücke zwischen Aufmerksamkeit und Umsetzung in der Praxis besonders groß ist. Diese Lücke gilt es zu schließen. In Artikel 12 heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

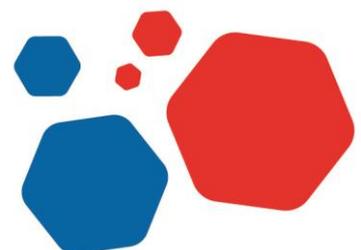
Das Recht auf Beteiligung ist neben dem Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2), dem Kindeswohlvorrang (Artikel 3) und dem Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) eines der vier Grundprinzipien der Konvention. Diese vier Artikel prägen die Konvention und sind Leitlinien für das Verständnis der anderen Artikel. Beteiligungsrechte sind dabei auch eng mit dem Kindeswohl verbunden, da sie der Feststellung der kindlichen Interessen dienen. Nur durch den Einbezug der Meinung von Kindern kann ihr Lebensumfeld in einer Weise gestaltet werden, die ihrem Wohl und nicht vorrangig den Vorstellungen der Erwachsenen davon entspricht.

Die Kinderrechtskonvention definiert einen umfassenden Anspruch auf Beteiligung für Kinder, da es für „alle das Kind berührende Angelegenheiten“ gilt. Diese Formulierung ist nach Maßgabe des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes weit zu fassen¹. Demgemäß müssten die Meinung und die Interessen von Kindern in Schule und Kita, in vielen kommunalen Angelegenheiten und auch auf Landes- und Bundesebene einen wesentlichen Gesichtspunkt in Lösungs- und Entscheidungsprozessen darstellen und ihre Rechte in Gesetzen und Steuerungsdokumenten auf allen Ebenen abgebildet werden.

Jedoch bleibt das Recht auf Beteiligung trotz seiner Bekanntheit nur selektiv umgesetzt, und die Perspektive und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bleiben in vielen öffentlichen Bereichen weitestgehend unberücksichtigt². Besonders hervor sticht dabei der schulische Bereich, von dem zwar alle Kinder und Jugendlichen unmittelbar berührt sind, der an vielen Stellen aber komplett mitbestimmungsfrei ist. Vor diesem Hintergrund fordern wir:

¹ siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 Das Recht des Kindes auf Gehör, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf

² siehe Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, abrufbar unter: <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/145-studie-beteiligungsrechte-von-kindern-und-jugendlichen-in-deutschland.html>



Das Recht auf Beteiligung – Unsere Forderungen im Einzelnen

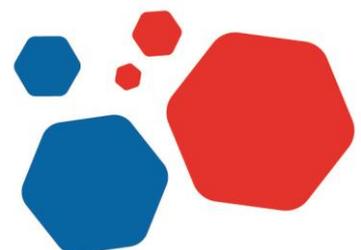
- **Kinderrechte ins Grundgesetz:** Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Dabei ist zentral, dass auch die Vorrangstellung des Kindeswohls und insbesondere Beteiligungsrechte für Kinder abgesichert werden. Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung auf allen staatlichen Ebenen wären in der Folge an diese verfassungsrechtliche Vorgabe gebunden. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Kinderrechte ins Grundgesetz](#).
- **Beteiligungsrecht in Landesverfassungen und Gemeindeordnungen:** Aufgrund des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik und der hohen Bedeutung kommunaler Strukturen für die Lebenswelt von Kindern sollten Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche darüber hinaus nicht nur wie bisher in einigen, sondern in allen Landesverfassungen sowie Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen (bzw. Bezirksverwaltungsgesetzen oder Ortsgesetzen in den Stadtstaaten) verankert werden. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene sollte durch den Gesetzgeber eine Muss-Bestimmung normiert werden. Dies würde alle Kommunen verpflichten, Kinder und Jugendliche umfassend an sie betreffenden kommunalen Angelegenheiten zu beteiligen.

Darüber hinaus sollte das Recht auf Beteiligung strukturell in Schulen und Kindertageseinrichtungen verankert und verbindlich in Bildungs- und Rahmenlehrpläne aufgenommen werden. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Ganzttag](#).

- **Einrichtung einer Bundesfachstelle für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:** Wie die Kinderkommission des Deutschen Bundestages bereits 2017³, und 2021 erneut⁴ gefordert hat, ist die Einrichtung einer Bundesstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung notwendig. Eine solche Bundesstelle sollte zuvorderst den Fachaustausch zwischen den Bundesländern befördern und landesspezifische Beteiligungsprozesse dort, wo es sinnvoll ist, auf der Bundesebene fortführen. Ein solcher Fachaustausch wird derzeit in Eigeninitiative zahlreicher landesweiter Fach- und Servicestellen Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt, und auch durch Eigeninitiative mehrheitlich kommunaler Akteure im BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung in Trägerschaft des Deutschen Kinderhilfswerkes. Im Rahmen der Arbeit der Bundesfachstelle könnten auch Formate der direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an bundespolitischen Fragestellungen organisiert werden.

³ https://www.bundestag.de/resource/blob/515180/461456ff5966ee386f6e471952918007/stellungnahme_beteiligung-data.pdf

⁴ https://www.bundestag.de/resource/blob/837810/6ea4b03f478f4b380c27f5fbcf63bc08/19_09-Stellungnahme-zum-Thema-Partizipation-von-Kindern-und-Jugendlichen--data.pdf

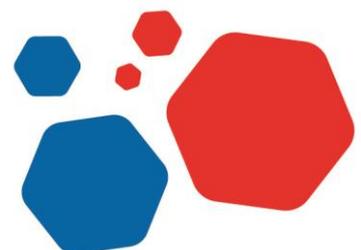


- **Etablierung von Kinderinteressenvertretungen:** Sowohl auf der Landes- als auch auf kommunaler Ebene sollten direkte und stellvertretende Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche gesetzlich festgeschrieben sowie stärker und nachhaltig (finanziell) unterstützt und gefördert werden. Das kann abhängig von den vorhandenen Strukturen im jeweiligen Bundesland in Form von Kinder- und Jugendbeauftragten geschehen und/oder über die stärkere Unterstützung und Verbreitung von kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten. Die Einrichtung einer Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung, die von der Landesebene ausgehend die Kommunen bei der Umsetzung von Beteiligungsprozessen berät und unterstützt, ist wiederum in jedem Bundesland sinnvoll.
- **Flankierende Maßnahmen zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung:** Damit die Gesetzesänderungen Wirkung entfalten können, bedarf es flankierender Maßnahmen. Dazu gehören die Produktion, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen und Arbeitsmitteln, z.B. in Form von methodischen Materialien, Modellprojekten und Schulungen wie auch die Vernetzung der Akteure durch Fachtage und digitale Plattformen. Zusammenführen lassen sich die Elemente dabei am besten in auf Landes- oder Kommunalebene angelegten integrierten Umsetzungsstrategien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Wichtige Grundlage hierfür ist die Sicherstellung entsprechender personeller und finanzieller Ressourcen.
- **Absenkung des Wahlalters:** Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert die Absenkung des Wahlalters auf allen staatlichen Ebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Absenkung des Wahlalters](#).

Die Folgen unserer Forderungen

Die strukturelle Verankerung und eine umfassende und nachhaltige Förderung von Kinder- und Jugendpartizipation hätten zur Folge, dass Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden müssten. Damit würden sie deutlich stärker als bisher ihr direktes Lebensumfeld, aber auch die Gesellschaft als Ganzes mitgestalten. Dadurch wird die Gesellschaft kinderfreundlicher, was einen Qualitätszuwachs nicht nur für die jungen Menschen, sondern für die gesamte Gesellschaft bedeutet. Zudem würden Entscheidungen von Politik und Verwaltung passgenauer, und damit wirkungsvoller, hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen junger Menschen.

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind immer eng mit Demokratiebildung verbunden. Und eine breit angelegte und verbindlichere Beteiligungskultur ließe Kinder und Jugendliche frühzeitiger die nötigen demokratischen Kompetenzen (Äußerung der eigenen Meinung, Kompromissfindung, Eigen- und Fremdverantwortungsübernahme) erlernen. Zugleich könnten sie Selbstwirksamkeit bereits in jungen Jahren erfahren, da sie ihr Lebensumfeld nach den eigenen Bedürfnissen gestalten und verändern



könnten. Damit einher ginge eine höhere Bereitschaft, sich auch als Erwachsene*r gesellschaftlich und politisch zu engagieren.

Insbesondere die Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche täglich aufhalten, müssten sich stärker für Mitbestimmung und Mitverantwortung durch diese öffnen. Kommunen hätten etwa die Verpflichtung, geeignete Verfahren zur Beteiligung junger Menschen für die verschiedensten Verwaltungsbereiche zu entwickeln und umzusetzen. Zudem müsste das deutsche Schulsystem, das vielerorts noch durch autoritäre Strukturen geprägt ist, demokratisiert werden. Dabei ginge „es nicht nur um Mitbestimmung in bestimmten Bereichen, sondern vielmehr um eine demokratische Schulkultur als Ganzes, die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen etwa bei der Wahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsmethoden und der Bewertung forcieren würde“⁵. Die Folge wäre auch eine höhere Identifikation mit Kommune und Schule, denn „wer den Eindruck hat, dass die eigene Meinung zählt, entwickelt eher ein Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation mit dem Lebensumfeld und sieht für sich einen Platz im jeweiligen Gemeinwesen.“⁶

Mit einem Wahlrecht in einem ersten Schritt ab 16, in einem zweiten Schritt ab 14 Jahren hätten Jugendliche ein zusätzliches Instrument, um ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Diskussionen und Aushandlungsprozesse einzubringen. Ihr politisches Interesse und ihre Informiertheit würden zunehmen und auch zu einer stärkeren Politisierung von Familien führen. Gerade angesichts des demografischen Wandels hätte die Stimme von Kindern und Jugendlichen damit stärkeres Gewicht, was dazu führen würde, dass politischen Maßnahmen und mögliche Wirkungen langfristiger angelegt wären.

⁵ S. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019): *Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*, abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf, S. 39.

⁶ Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) (Hrsg.) (2020): *Jugendstudie – Kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2019*. Stuttgart: LpB, S. 64.

